



An

BTSV Präsidium
BTSV Jugendausschuss
BTSV Landesfachwarte
BTSV Bezirks- und Kreisvorsitzende
BTSV Bezirks- und Kreisfachwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirksfachlehrwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirks- und Kreis-Schiedsrichterfachwarte
(über Landesfachwarte)

BTSV Präsidium
Fritz Unger / Jürgen Geyer
Klinglerstr. 18 • 96465 Neustadt b. Coburg
09568-4057 • fritz.unger@t-online.de

Neustadt b. Coburg, 23.06.2021

Aktuelle Regelung zum BTSV-Trainings-/Wettkampfbetrieb Stand: 23.06.2021

Grundlagen für die Sportausübung

13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch § 28a der Verordnung vom 5. Juni 2021 – Gültig bis: 04.07.2021

NEU

Corona-Virus Handlungsempfehlungen des BLSV vom 22.06.2021

Status der Regelungen

Der BLSV befindet sich aktuell noch in intensiven Gesprächen mit dem bayerischen Staatsministerium zur Klärung offener Punkte. Deshalb werden wahrscheinlich weitere Anpassungen herausgegeben.

Differenzierung der BTSV Sportarten

Der DTB bzw. die DFBL haben für die einzelnen Sportarten folgende Festlegungen getroffen:

Faustball:	Sport ohne Körperkontakt
Indica:	Sport ohne Körperkontakt
Ringtennis:	Sport ohne Körperkontakt
Prellball:	Sport ohne Körperkontakt
Korbball:	Sport mit Körperkontakt
Korfball:	Sport mit Körperkontakt

Bayerischer Turnspiel-Verband e.V.

BTSV Briefkopf Version 14.0 – 21.07.2020	Präsident Fritz Unger Klinglerstr. 18 96465 Neustadt b. Coburg ☎ +49-(0)9568-859539 ✉ fritz.unger@t-on- line.de	Präsidium Fritz Unger Arnold Petersen Jürgen Geyer Hubert Neeb Teresa Menninger Webseite des BTSV http://www.btsv.eu	BTSV Geschäftsstelle Ostrandstr. 16 87616 Marktoberdorf ☎ +49-(0)8342-9181024 ✉ office@btsv.eu	Bankverbindung Bank: Stadtparkasse München Inhaber: BTSV IBAN: DE76 7015 0000 0028 217 750 BIC: SSKMDEMMXX Register-Nr. VR 5296 Sitz: Registergericht München Steuer-Nr.: 143/211/10658
		Präsident Vize-Präsident Finanzen Vize-Präsident Sport Referent für Rechtswesen Landesjugendwartin		



Zulassung / Verbot für Sportausübung

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1. 7-Tage-Inzidenz über 100 – regelt das (Bundes-) Infektionsschutzgesetz – (IfSG §28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)

Zulässig ist nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands; für Kinder unter 14 Jahren ist die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt;

2. 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100

- **Kontaktsport Indoor**
 - ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport**
 - ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
 - in Gruppen bis zu 20 Kinder ohne negativen Testnachweis (nur für Kinder unter 14 Jahren)
- **Kontaktsport Outdoor**
 - ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
 - in Gruppen bis zu 10 Personen ohne negativen Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport**
 - ohne Gruppenbegrenzung mit negativem Testnachweis (altersunabhängig)
 - in Gruppen bis zu 10 Personen ohne negativen Testnachweis (altersunabhängig)
 - in Gruppen bis zu 20 Kinder ohne negativen Testnachweis (nur für Kinder unter 14 Jahren)

3. 7-Tage-Inzidenz unter 50

- **Kontaktsport Indoor**
 - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport**
 - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor**
 - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport**
 - ohne Gruppenbegrenzung ohne negativem Testnachweis (altersunabhängig)

Quelle: 13. BayIfSMV - §12 – Sport

Quelle: 13. BayIfSMV - §6 – Kontaktbeschränkung

Es gelten immer die Inzidenzwerte der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, an dem das Training stattfindet.

Voraussetzung für ein Training ist die Existenz eines Hygieneschutzkonzeptes des Vereins.

Nachfolgend sind Grundregeln für ein lokales Hygieneschutzkonzept beschrieben. Die Vereine können in ihrem lokalen Konzept auf dieses Papier verweisen.



Hinweise zum Inzidenzwert

Wir der Inzidenzwert an 3 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, dann muss die zuständige Stadt- oder Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntgeben. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem 2. Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten in diesem Fall jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Die aktuellen Inzidenzwerte können über den folgenden Link eingesehen werden:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#karte

Grundsätzlich gilt:

Bitte beachtet jederzeit die amtlichen Mitteilungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Inzidenzwerte, wonach sich auch die Sportausübung richtet.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 07.06.):		
Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz über 100
• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen	• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u> • Kontaktfreier Sport in Gruppe bis zu 10 Personen <u>ohne Testnachweis</u> • Outdoor-Sport für Kinder unter 14 Jahren in 20er-Gruppe <u>ohne Testnachweis</u> • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern <u>mit negativem Test</u> möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen	• Nur Outdoor-Sport • Nur Kontaktfreier Sport • Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes • Gruppen von bis zu 5 Kindern (unter 14 Jahren) • Anleitungspersonen benötigen <u>negativen Test</u> Regelungen aus der Bundes-Notbremse laufen zum 30.06.2021 aus.
• Allgemeine Testpflicht entfällt • Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 24:00 Uhr • Unter freiem Himmel bis zu 500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten) • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m)	• Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (<u>je mit negativem Test</u>) • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 24:00 Uhr (<u>je mit negativem Test</u>) • Anerkennung von Tests an Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb • Unter freiem Himmel bis zu 500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung <u>mit negativem Test</u> (AHA-Regel beachten) • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m).	• Keine Vereinsversammlungen erlaubt. • Vereinsgastronomie nur für Abholung bzw. Lieferung zugelassen • Anerkennung von Tests von Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb • Maskenpflicht im Schulsport
		• Körperkontakt • Indoor-Sport • Nutzung von Umkleiden und Duschen • Zuschauerbetrieb
Rahmenhygienekonzept „Sport“ (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)		



Wettkampfbetrieb

Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen. Allerdings gelten auch beim Wettkampfbetrieb die Regelungen nach Inzidenzwerten und sind entsprechend einzuhalten.

Der Spieltag-Ausrichter stellt einen **Corona-Ansprechpartner**, der über das lokale Hygieneschutzkonzept informiert und für Fragen zu Corona zur Verfügung steht. Diese Person kann zusätzlich andere Aufgaben wahrnehmen, darf aber nicht als Spieler einer Mannschaft angehören.

Der Corona-Ansprechpartner informiert zu Beginn des Spieltages über das lokale Hygienekonzept. Das kann auch durch gut sichtbare Aushänge am Eingang und in der Halle erfolgen.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine stellen sicher, dass alle Spieler, Betreuer, Schiedsrichter und Fahrer über das BTSV-Hygienekonzept informiert sind und über das lokale Hygienekonzept informiert der Spieltagsausrichter zum Beginn des Spieltages.

Alle Mannschaften erhalten einen fest zugewiesenen Platz, mit einer Sitzgelegenheit in denen sie sich in der Spielfreien Zeit aufhalten sollen.

Vermeidung von jeglichem **Körperkontakt** und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50m außerhalb des Spiels (u.a. bei Begrüßung, Jubel, Verabschiedung).

Auf eine Aufstellzeremonie aller Mannschaften während der Begrüßung wird verzichtet.

Die Begrüßung der beiden Mannschaften und des Schiedsrichters vor und die Verabschiedung nach einem Spiel erfolgen mit dem geforderten Abstand auch von Spieler zu Spieler der eigenen Mannschaft.

Dies gilt auch für Auslosungen, Spielpausen und eine eventuell durchzuführende Siegerehrung.

Liste zur Rückverfolgung im Ansteckungsfall

Beim Betreten der Sportanlage übergeben die Mannschaften dem Spieltagsausrichter eine Liste aller mitgereisten Personen (auch Fahrer) mit den notwendigen Kontaktdaten. Darin enthalten ist auch die Uhrzeit für das Betreten des Sportgeländes.

Der Spieltagsausrichter sorgt dafür, dass alle Mannschaften ihre vollständig ausgefüllte Liste abgeben.

Der Spieltagsausrichter vermerkt am Ende des Spieltags auf den Listen die Uhrzeit für das Verlassen des Sportgeländes. Wer seine Kontaktdaten verweigert, darf das Sportgelände nicht betreten.

Die Liste dient für den Fall einer Ansteckung der notwendigen Rückverfolgung durch das Gesundheitsamt. In der Liste werden pro Mannschaft ein oder zwei Kontaktpersonen für eventuelle Nachfragen durch das Gesundheitsamt angegeben.

Diese Listen werden im Original beim Spieltag-Ausrichter aufbewahrt. Eine Kopie der Listen geht gemeinsam mit den Spielberichtsbögen an den Staffelleiter.

Die Unterlagen werden von beiden Parteien vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.

Das Formular wird vom BTSV vorgegeben.

Gegen Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, kann der Hausherr vom Hausrecht Gebrauch machen.



Räumlichkeiten auf dem Sportgelände

Umkleidekabinen und Duschen können ab dem 21.05 ab einer Inzidenz von unter 100 wieder geöffnet werden. Dabei sind die lokale Hygieneschutzmaßnahmen zu beachten.

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

In den Umkleideräumen gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung.

In Umkleidekabinen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Indoor Sport

Empfehlung des BLSV

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine **ausreichende kontinuierliche** Lüftung (z. B. durch raum-lufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Zuschauer

NEU!

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist die Anwesenheit von bis zu 500 Zuschauern einschließlich geimpfter und genesener Personen mit zulässig.

Davon dürfen höchstens 100 ohne feste Plätze (als Stehplätze) mit Mindestabstand vergeben werden, die übrigen nur als feste Sitzplätze.

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen die Besucher einen negativen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen. (Ausnahme für vollständig Geimpfte und Genesene)

Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

Dabei ist u.a. auf folgende Punkte zu achten:

- Zwischen allen Besuchern, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein Mindestabstand von 1,5m sicherzustellen.
- Für sämtliche Personen (Besucher und Mitwirkende) gilt eine Maskenpflicht (FFP2-Maske) – im Außenbereich entfällt für Besucher am Sitzplatz die Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Kontaktmöglichkeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Auch im Bereich der Sitzplätze ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, einzuhalten.
- Regelmäßige Desinfektion von Kontaktflächen sowie ausreichende Möglichkeiten zur Hygiene sind sicherzustellen.
- Regelungen zur Kontaktnachverfolgung (BTSV-Kontaktdatenerfassungsliste)



Detailregelungen zum Sportbetrieb

Die gemeinsame Nutzung des Spielballs / der Indica / des Rings ist erlaubt. Vor und nach dem Training wird eine Desinfizierung, bzw. Reinigung des Sportgeräts empfohlen. Weiter wird eine Desinfektion der Hände vor und nach dem Training empfohlen.

Trainings- oder Mannschaftsbesprechungen während des Sportausübung sind unter Einhaltung von Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand von 1,5m abzuhalten.

Betreten der Sportanlage

Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, bei Fieber, oder bei einem positiven Test ist das Betreten der Sportanlage untersagt.

Das Betreten der Sportanlage ist in folgenden Fällen untersagt:

- bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, bei Fieber
- bei unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen (schlechte Sauerstoffversorgung)
- bei einem positiven Test
- bei Kontakt zu Personen mit COVID-19-Erkrankung in den letzten 14 Tagen

Beim Betreten der Sportanlage ist der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Das gilt nicht für Personen des eigenen Hausstandes. In Sportstätten gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird.

Der zuständige Vereinsvertreter informiert die Sportler über die Möglichkeit der Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser. Dazu sind Einweghandtücher zu verwenden. Er weist außerdem auf die Desinfektion der Hände hin. Es empfiehlt sich aber die Regelung, dass die Sportler selbständig Desinfektionsmittel und Handtücher zur Eigenbenutzung mitbringen.

Es wird empfohlen, dass der Verein weiterhin am Eingang der Sportanlage Aushänge über örtliche Regelungen anbringt, u.a. Informationen darüber, unter Bedingungen ein Betreten der Sportanlage verboten ist.

Minderjährige Sportler dürfen von den Personensorgeberechtigten unter Einhaltung der Regeln beim Training begleitet werden, solange dadurch kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Ansammlung mehrerer Personensorgeberechtigter ist in jedem Fall zu vermeiden.



Zusätzliche Hinweis aus der Handlungsempfehlung (07.06.2021) vom BLSV:

Zählen Kinder des Trainers bzw. der Trainerin zu einer Gruppe?

Ja, die Kinder eines Trainers bzw. einer Trainerin zählen zu der Gruppe dazu, sodass diese Gruppe aus der maximal erlaubten Begrenzung (20 bzw. 5 Kindern) bestehen kann.

Wie verhält es sich mit Geschwisterkindern innerhalb einer Gruppe?

Geschwisterkinder werden regulär gezählt, sodass eine Gruppe stets aus der maximal erlaubten Begrenzung (20 bzw. 5 Kindern) bestehen kann.

Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Ja! Vereine sowie Betreiber von Sportstätten müssen auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde seit dem 06.05. ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept vorweisen können.

Sind vollständige geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Vollständige geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständige geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Test-ergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit.

Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Sind vollständig geimpfte Personen und Genese anderweitig bevorzugt?

Ja, vollständig geimpfte Personen sowie Genese sind von den Regelungen im Bereich des Sportsbetriebs ausgenommen. D.h., diese Personen können – unabhängig der geltenden Regelungen – im Outdoor-Bereich Sport treiben.

Zudem bleiben vollständig geimpfte und genesene Personen bei der Gesamtzahl der Gruppengrößen unberücksichtigt.

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**.

NEU!

Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Grundsätzlich besteht die Testpflicht bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 auch für Kinder ab 6 Jahren. Speziell im Sport bestehen jedoch Ausnahmeregelungen für Sportangebote ohne Testnachweis. Beachten Sie dazu bitte die Grafik auf der zweiten Seite dieser Handlungsempfehlungen.

Einzige Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag – diese sind von der Testpflicht ausgenommen.



Wie muss ein Übungsleiter/Trainer oder auch Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, sofern der dazugehörige schriftliche Nachweis max. 24 Stunden alt ist.

Liegt kein entsprechender schriftlicher Nachweis vor, so ist vor dem Vereinsgelände nochmals ein Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen.

Verdacht auf COVID-19-Infizierung während des Trainings

Sollten sich anhand bekannter Symptome während des Trainings ein Verdacht auf COVID-19-Infizierung ergeben, dann muss die Person umgehend nach Hause geschickt werden. Das Training wird unmittelbar abgebrochen. Mund-Nasen-Schutz gilt ab der Erkenntnis für alle.

Bei Training mit Jugendlichen sollte generell geklärt sein, dass die Personensorgeberechtigten für den beschriebenen Fall erreichbar sind und den Jugendlichen abholen können. Wenn sich die Abholung verzögert, muss der Betreuer und der / die Jugendliche(n) im vorgeschriebenen Abstand zueinander bis zur Abholung warten.

Die Person mit Verdacht auf eine Infizierung muss selbständig eine Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. Bis zum Bekanntwerden eines Testergebnisses ist die Person vom Sportbetrieb des Vereins ausgeschlossen.

In der Sportstätte sind Oberflächen gründlich zu desinfizieren, die von der betroffenen Person berührt worden sein können. Räumlichkeiten (z.B. Geräteraum, Toilette), die die betroffene Person betreten hatte, sind gut zu lüften.

Dokumentation der Trainingsteilnahme

Zur möglichen Nachverfolgung einer COVID-19-Ansteckung ist weiterhin die Dokumentation aller am Training beteiligten Personen zu führen. Dazu müssen Name und die sichere Erreichbarkeit (Telefon oder Mailadresse oder Anschrift) erfasst werden.

Die Sportler, auch Kinder, dürfen sich selbst in die bereitgestellten Listen eintragen.

Aus Datenschutzgründen dürfen diese Daten ausschließlich zur Auskunftserteilung auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde verwendet werden. Diese Unterlagen sind vor der Einsicht Dritter und Nutzung Unbefugter zu schützen.

Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

Die betroffenen Personen sind über die Vorgehensweise dieser Datenverwaltung zu informieren.



Empfehlungen des BTSV

Es gelten weiterhin die Empfehlungen des BTSV, wie bereits bekanntgegeben, wie z.B.

- für Jugendtraining:
Information über die festgelegten Trainingsmaßnahmen an die Personensorgeberechtigten weitergeben und deren Zustimmung einholen, damit gewinnen wir auch Verständnis bei den Personensorgeberechtigten für unseren Sport
- allgemein aber auch speziell für Jugendtraining: kontaktlose Begrüßung, keine Umarmung, kein Abklatschen
- Desinfektionsregeln für das Training aufstellen
- Ablageplätze für Ablage von Trainingsanzug, Trinkflaschen, u.s.w. so organisieren, dass es keine Verwechslungen gibt, Klärung, wie bei Regenwetter verfahren wird
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz beim Zusammentreffen zum Training und Trainingsbesprechungen

Bei einer Inzidenz über 100 bestehen die Ausnahmen weiterhin noch.

Sonderregelung für Bundes- und Landeskaderathleten, sowie Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga

Kaderathleten

Der Trainingsbetrieb für Sportler der Bundeskader insgesamt und des Landeskaders Faustball (DTB, DFBL und BTSV) ist unabhängig vom Inzidenzwert unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- keine Zuschauer (nur bei über Inzidenz über 100)
- Zutritt zur Sportstätte nur für Personen, die für den Trainingsbetrieb (z.B. Trainer) oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- Existenz eines lokalen Hygieneschutzkonzeptes in Verbindung mit dem BTSV Hygieneschutzkonzept
- minderjährige Sportler können beim Training von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden, solange hierdurch kein erhöhtes Infektionsrisiko begründet wird. Es ist im Einzelfall vom Trainer abzuwägen, ob die Anwesenheit der Personensorgeberechtigten vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens vertretbar ist. Ansammlungen der Personensorgeberechtigten sind in jedem Fall zu vermeiden.
- der BTSV empfiehlt, Umkleiden, Duschen und Physioräume geschlossen zu halten, auch wenn die Nutzung für Kadersportler durch den BLSV unter besonderen Auflagen erlaubt ist.
- Übernachtungen bei Lehrgängen sind nur beruflich bedingten Lehrgängen (Profis als Berufssportler) erlaubt
- die Definition der Landeskaderathleten erfolgt durch den Landesfachwart auf der Basis des letzten BTSV-Auswahllehrgangs der Altersklassen U14/U15 bis U18/U19. Die Kadersportler aus dem letzten Lehrgang müssen weiterhin der Altersklasse U18 (Faustball) / U19 (Korbball) oder jünger angehören.

Die Bestätigung für die Trainingszulassung als Kaderathlet wird jeweils von folgenden Gremien ausgestellt:

- Bundeskader: zuständiges DTB Technisches Komitee für Korfball, Prellball, Indica und Ringtennis, sowie die DFBL für Faustball
- Landeskader: BTSV-Präsidium, Landesfachwart



Das BTSV Fachgebiet Korbball als Kontaktsportart erteilt für seine Sportler des Landeskaders keine Sondergenehmigung.

Nach Vorgabe der bayerischen Staatsregierung werden als Kaderathleten Faustball des BTSV-Landeskaders diejenigen Sportler anerkannt, die am letzten offiziellen BTSV-Kaderlehrgang 2019 teilgenommen haben und weiterhin der Jugendklasse angehören (Grund: im BTSV ist die Kaderzugehörigkeit auf die Jugendklasse U14 bis U18 beschränkt). Der Landesfachwart entscheidet über die Kaderzugehörigkeit.

Bei Bedarf muss der Kadersportler einen formlosen Antrag beim Landesfachwart Faustball stellen. Der Antrag hat den Zweck, auf Anfrage dem zuständigen Gesundheitsamt die Bestätigung der Kaderzugehörigkeit vorlegen zu können.

1. und 2. Bundesliga

Das Training für Bundes- und Landeskaderathleten und für Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga ist erlaubt.

Dabei ist zu beachten:

- keine Zuschauer
- Zutritt zur Sportstätte nur für Personen, die für den Trainingsbetrieb oder für mediale Berichterstattung erforderlich sind (u.a. Trainer, Co-Trainer, Platzwart)
- Existenz eines Hygieneschutzkonzeptes, das für das Training ausgelegt ist

Diese Regelung bezieht sich offiziell auf Sportler mit Bundes- oder Landeskaderstatus. In Sportarten, die diese Bedingung nicht erfüllen, in diesem Fall Mannschaften der 1. Bundesliga, wird eine Vergleichsgröße herangezogen, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen.

Gemäß einem Schreiben der Bayerischen Staatsregierung an den BLSV wird im Fall des BTSV gestattet, dass die Mannschaften aus der 1. und 2. Bundesliga – wie oben beschrieben – einen normalen Trainingsbetrieb durchführen dürfen.

Den Vereinen mit Bundesligamannschaften bzw. Kadersportler, die das Trainingsangebot nutzen möchten, wird empfohlen, sich um eine Sonderregelung bei der Kommune oder des Landratsamtes zu kümmern und müssen dazu Kontakt zu genannten Behörden aufnehmen. Die zuständige Kommune bzw. das zuständige Landratsamt kann gegenüber den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung weitere Einschränkungen vornehmen.

Neustadt b. Coburg, 23.06.2021

Fritz Unger
BTSV Präsident

Schwabach, 23.06.2021

Jürgen Geyer
BTSV Vize-Präsident Sport